

Amts- und Informationsblatt Stadt Tangermünde



Post aktuell
an alle
Haushalte

epaper unter: archiv.wittich.de/5304

LINUS WITTICH Medien KG

5304/Jahrgang 02 | Donnerstag, den 17. Dezember 2020

Nummer 12



Foto: Jens Ernst

„Wir wünschen allen Bürgern und Bürgerinnen
der Stadt Tangermünde ein besinnliches Weihnachtsfest
und ein guten Rutsch ins neue Jahr!“

Aus der Feuerwehr

Stickeralbum unserer Ortsfeuerwehren



In Zusammenarbeit mit dem E-Center Grave aus Tangermünde und der Firma Stickerstars haben wir uns ein ganz besonderes Highlight einfallen lassen - Sammelsticker von euren Feuerwehrleuten aus Bölsdorf, Buch, Grobleben, Hämerten, Langensalzwedel, Miltern, Storkau (Elbe) und Tangermünde. Für unsere Kinder, Jugendlichen und aktiven Kameraden ist das Album eine ganz besondere Erinnerung und für alle anderen ein Einblick in unsere Feuerwehrwelt.

Mit der Realisierung dieses Projektes unterstützt jedes verkaufte Album unsere Fördervereinskassen. Somit können wir zukünftig weitere Projekte im Bereich der Mitgliederwerbung umsetzen. Ein großes Dankeschön richten wir an alle Sammler und Herrn Albrecht Grave, Inhaber des E-Centers, bei dem das Album und die Sticker bis zum 06.02.2021 exklusiv erhältlich sind. Wir freuen uns auf euer „Sammelfieber“ und auf viele verkaufte Alben und Sticker und wünschen viel Spaß beim Sammeln, Kleben & Tauschen!

*Eure Ortsfeuerwehren
der Stadt Tangermünde*

STICKER STARS

Der Verkauf beginnt jetzt!

Am 28.11.2020 ab 12:00 Uhr

Exklusiv erhältlich im:
E-Center Grave
Kirschallee 11
39590 Tangermünde

Veranstaltungen

Konzerte der „TENÖRE4YOU“

Aufgrund der aktuellen Situation werden die Konzerte der „TENÖRE4YOU“, am 05. Dezember 2020, um 16:00 Uhr und 19:00 Uhr, in Tangermünde, Grete-Minde-Saal verschoben!



Neuer Termin :
20. März 2021, um 16:00 Uhr und 19:00 Uhr
Tangermünde,
Grete-Minde-Saal

Die Entscheidung wurde in Absprache mit allen Beteiligten getroffen. Die gekauften Karten behalten Ihre Gültigkeit.



In eigener Sache:

Veröffentlichungen von politischen Parteien

An alle Manuskripteinsender von Texten oder Berichten von politischen Parteien, Wählergruppen sowie deren Untergruppierungen. Bitte achten Sie beim Einreichen Ihrer Manuskripte auf die Einhaltung der „Richtlinien für redaktionelle Veröffentlichungen“ in Ihren Mitteilungsblättern und Bürgerzeitungen. Hier ein Auszug:

Veröffentlichungen von politischen Parteien und Wählergruppen sowie deren Untergruppierungen, Bürgerinitiativen und auch solcher Vereinigungen, die um Stimmen werben, bleiben innerhalb des redaktionellen Teils rein auf Ankündigungen von Veranstaltungen und Terminen begrenzt. Parteipolitische Aussagen sowie Stellungnahmen zu allen politischen Tagesfragen und Kommentare bleiben unberücksichtigt. Ebenso werden vom Verlag keine Leserbriefe abgedruckt.

Veröffentlichungen als kostenpflichtige Anzeigen sind jedoch jederzeit möglich.

Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit.

Telefon Redaktion: 0 56 22 - 80 06 74 oder 80 06 70



WITTICH Medien KG
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

nach einem langen und sonnigen Herbst sind nun doch die dunkleren und nasser Tage angebrochen. Es wird früher am Tag dunkel, nicht zuletzt bedingt durch die Zeitumstellung.

Nun beginnt die Kerzenzeit, jedenfalls bei uns, Nein, nicht nur weil es Adventszeit ist, sondern weil es so gemütlich ist, wenn hier und da Kerzen brennen, die in dunkler Jahreszeit ein kuscheliges Licht verbreiten.

Auch bei uns am Weihnachtsbaum brennen „richtige Kerzen“, schon immer, auch als unsere Kinder noch klein waren und unsere Enkel kommen ebenfalls damit klar. Als wir noch Katzen hatten, war es besonders für unsere Frieda immer eine Herausforderung, Baumschmuck in ihrer Reichweite mit einer Pfote zum Schwingen zu bringen, während unsere Hunde eher respektvoll Abstand hielten.

Bis auf unseren kleinen Terrier-Beagle-Irgendwas, der immer sofort die bunten Teller unter dem Baum erspähte und - wenn die Zweibeiner nicht schnell genug waren - schnell etwas stibitzte. Es war faszinierend, wie schnell er Schokoladenfiguren „entpackte“ - etwa so schnell wie beim Ostereiersuchen im Frühjahr vergessene Schoko-Eier im Garten. Das Metallpapier blieb dann noch übrig. Er wird uns fehlen in diesem Jahr, denn nach 15 Jahren mit ihm müssen wir nun ohne ihn auskommen.

Aber Weihnachten ist und bleibt, was es immer war oder sein sollte: ein Familienfest. Auch im Corona-Jahr, auch mit begrenzter Personenzahl. Machen wir gemeinsam das Beste daraus!

In diesem Sinne - eine schöne Rest-Vorweihnachtszeit

wünscht

Gunda Ströbele

Aktuelles

Aktueller Stand des Glasfaserbreitbandausbaues

In allen drei Projektgebieten wird bereits gebaut

Die Arbeiten zum Ausbau des kommunalen Glasfasernetzes haben mittlerweile in allen Projektgebieten des Zweckverbandes begonnen, erste Ortschaften sind bereits mit der Hauptrasse versorgt. Selbst Hausanschlüsse sind bereits vielerorts schon bis an die Gebäudemauern verlegt. Hausanschlüsse werden im zweiten Schritt des Ausbaus realisiert, die Kunden sind bereits vielerorts durch die Tiefbauunternehmen informiert worden. Informationsveranstaltungen der Internetanbieter sind wegen der Corona-Pandemie leider im Moment nicht möglich. Es werden aber Bürgersprechstunden angeboten, über deren Termine die Bürger sowie die Einheits- und Verbandsgemeinden informiert werden. Viele Bürger nutzen noch die Chance, kurz vor Baustart einen Vorvertrag abzugeben, um einen geförderten Hausanschluss zu erhalten.

„Wir kommen in allen Projektgebieten sehr gut voran. Die Tiefbauarbeiten sind mancherorts sogar schon wieder abgeschlossen und es werden bereits Hausanschlüsse hergestellt.“ berichtet Andreas Kluge - Verbandsgeschäftsführer des ZBA.

=Projektgebiet 1=

- Im Projektgebiet 1 sind bereits 4 von 5 Vergaben veröffentlicht.
- Bauabschnitt 1 (Tangermünde) wird bereits aktiv gebaut.
- Bauabschnitt 2 (Osterburg / Arneburg-Goldbeck) ist bereits beauftragt und der Baustart steht unmittelbar bevor. Der Spatenstich wird noch im November erfolgen.
- Bauabschnitt 3 (Klietz / Wust) Hier wird die Beauftragung am 25.11.2020 im Hauptausschuss des ZBA beschlossen.
- Bauabschnitt 4 (Tangerhütte / Königsmark) wurde pünktlich am Freitag 30.10.20 veröffentlicht.
- Bauabschnitt 5 - Havelberg / Rehberg wird im Moment zur Veröffentlichung auf den Vergabeplattformen vorbereitet.

=Projektgebiet 2=

Im Projektgebiet 2 sind bereits 4 von 5 Vergaben veröffentlicht.

- Bauabschnitt 1 (Bismark NordOst / Kalbe NordOst) wird bereits gebaut.
- Bauabschnitt 2 (Arendsee Ost / Seehausen West) ist beauftragt, erste Arbeiten könnten Ende November Anfang Dezember starten. Dann wird dort auch ein Spatenstich erfolgen.
- Bauabschnitt 3 (Bismark) Die Beauftragung soll im nächsten Hauptausschuss am 25.11.2020 beschlossen werden.
- Bauabschnitt 4 (Arendsee Nord / Seehausen Ost) wurde pünktlich am Freitag 30.10.20 veröffentlicht.
- Bauabschnitt 5 (Vienau / Zethlingen) wird im Moment zur Veröffentlichung auf den Vergabeplattformen vorbereitet.

=Projektgebiet 3=

- Bauabschnitt 1 (Apenburg-Winterfeld) wird bereits aktiv gebaut.
- Bauabschnitt 2 (Ellenberg / Haselhorst) Hier fand am 02.11.2020 die Bauanlaufbesprechung mit der Tiefbaufirma statt. Baustart in Kürze.
- Bauabschnitt 3 (Immekath / Jeggau) Hier wird die Beauftragung am 25.11.2020 im Hauptausschuss des ZBA beschlossen.
- Bauabschnitt 4 (Sachau / Ipse) soll in Kürze europaweit veröffentlicht werden.
- Bauabschnitt 5 (Hemstedt) wird im Moment zur Veröffentlichung vorbereitet.

„Glücklicherweise können wir derzeit weiterhin eine ungebrochen hohe Beteiligung von Baufirmen an den Ausschreibungen verzeichnen. Wir sind guter Dinge, dass sich das bis zu den letzten Ausschreibungen so fortsetzen wird,“ berichtet Kluge weiter.



Quelle/Bild: Landkreis Stendal

Die Projekte des ZBA werden mit Bundes- und Landesfördermitteln umgesetzt. Für den tranchenweisen Abruf der Fördermittel sind letzte Woche an den Bund und beim Land die ersten Mittelabrufe versendet wurden.

„Wir bitten die Bürger, auf die auf unserer Internetseite mitgeteilten letztmöglichen Stichtage zur Abgabe eines Vorvertrages zu achten. Damit ein problemloser Bau der Anschlüsse möglich ist, müssen wir dem Tiefbauunternehmen mit etwas Vorlauf die Hausanschlüsse melden. Danach ist ein Anschluss zwar möglich, wird aber durch den Netzbetreiber des ZBA umgesetzt. Hier entstehen dann Kosten für Kunden, da das geförderte Projekt des ZBA dann abgeschlossen ist,“ erläutert Kluge.

Jeder kann sich gern an den ZBA wenden oder den Verfügbarkeitscheck auf der Internetseite und der ZBA-App nutzen, um seine eigene Adresse zu prüfen.

Kreativorte im Grünen



**KREATIVORTE
IM GRÜNEN**
Sachsen-Anhalt

Neue Wege für den ländlichen Raum

Chancen der Digitalisierung nutzen und die Potenziale in der Altmark sichtbar machen - das sind die Hauptanliegen

des Projektes „Kreativorte im Grünen“. Wie das Landleben der Zukunft funktionieren kann, zeigen bereits vorhandene kreative und zukunftsweisende Wohn- und Arbeitsprojekte, die den Leerstand in der Altmark umnutzen und reaktivieren - und das in bester Lage inmitten des Städtedreieck Berlin, Hannover und Hamburg. Ziel ist es, diese Orte, Projekte und Initiativen in den Bereichen Wohnen/Bauen, Arbeiten/ Wirtschaft, Leben/Tourismus gebündelt zusammenzutragen und über einen gemeinsamen Internetauftritt sichtbar und bekannter zu machen. Mit den gesammelten Orten sollen „Kopfarbeiter“ und Rückkehrer aus den Großzentren von der Altmark als Lebens- und Arbeitsort mit vielen Potenzialen zur kreativen Entfaltung inspiriert werden.

Erste Kreativorte online

Unter www.kreativorte-im-gruenen.de sind erste Kreativorte der Altmark bereits online und werden in den kommenden Wochen mit einer Social Media-Kampagne auf Facebook und Twitter begleitet. Neben der Altmark werden weitere Regionen des Landes folgen, die ebenfalls auf dem Portal abgebildet werden. Die Region Altmark fungiert in diesem Projekt als Pilotregion für Sachsen-Anhalt. In Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landes, der Investitions- und Marketinggesellschaft mbH (IMG), koordiniert der Altmärkische Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART) den Mapping-Prozess und die Ausspielung über die Webseite. Zur Umsetzung der Plattform kooperieren der ART und die IMG mit dem Netzwerk Zukunftsorte (zukunftsorte.org). Dieses Netzwerk stellt bereits Smart Country Orte aus Brandenburg dar und ist ein erster Partner für eine länderübergreifende Zusammenarbeit.

Aufruf zur Beteiligung: alternative und digitale Projekte, Orte und Initiativen gesucht

Die Inhalte für den Internetauftritt werden nun stetig wachsen. Der ART und die IMG rufen dazu auf sich als Zukunftsmacher für das Landleben der Altmark zu melden - ob als Aktionsgruppe, Kreativ- oder Digital-Unternehmen, Start-Up, Existenzgründer etc. Wer sich an diesem Projekt mit einer Online-Darstellung beteiligen will, meldet sich bitte mit einer Kurzvorstellung per E-Mail bei der Regionalmanagerin des ART, Stephanie Walter, per E-Mail an kreativorte@altmark.de.

Quelle: Landkreis Stendal

Sachsen-Anhalt verlängert Teil-Lockdown bis kurz vor Weihnachten

Sachsen-Anhalt verlängert den derzeit geltenden Teil-Lockdown bis kurz vor Weihnachten. Die Kontaktbeschränkungen werden weiter verschärft. **Nur noch fünf Personen dürfen sich privat treffen. Im Schulunterricht ab Klasse sieben gilt Maskenpflicht.** Das sieht die geänderte Corona-Eindämmungsverordnung vor, die das Kabinett am 27. November beschlossen hat. Sie gilt vom 1. bis 20. Dezember 2020 und setzt die Vereinbarungen zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidenten vom 25. November für Sachsen-Anhalt um. Die Regelungen für Weihnachten und den Jahreswechsel werden mit der Folge-Verordnung entschieden.

Ministerpräsident Reiner Haseloff sagte: „Ich weiß, dass die Maßnahmen gegen die weitere Ausbreitung des Virus gravierende Einschnitte bedeuten; für Unternehmen und Kulturschaffende und auch für das alltägliche Leben. Aber ich vertraue den Bürgerinnen und Bürgern in Sachsen-Anhalt, dass sie Verständnis dafür haben und sich an die Regeln halten.“

Die bisher geltenden Einschränkungen bleiben im Grundsatz weiter bestehen. **Gaststätten, Hotels, Kultur, Freizeit- und Sporteinrichtungen sind geschlossen, Übernachtungen aus touristischen Gründen sind untersagt.** Die Maßnahmen hätten Wirkung gezeigt und ein weiteres, steiles Ansteigen der Infektionszahlen verhindert, sagte Gesundheitsministerin Petra Grimm-Benne. Die erhoffte Trendwende sei aber noch nicht eingetreten. Grimm-Benne: „Durch die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger, die Maßnahmen trotz der massiven Einschnitte in den Alltag mitzutragen, haben wir bereits viel erreicht. Ich kann nur appellieren, weiter diese Solidarität zu zeigen und auf nicht unbedingt notwendige Kontakte auch in der Adventszeit zu verzichten.“

Sachsen-Anhalt macht in der 3. Änderungsverordnung zur 8. Corona-Eindämmungsverordnung auch neue Vorgaben zur maximalen Kundenzahl in Ladengeschäften. **Generell gilt, dass höchstens eine Person pro zehn Quadratmeter Verkaufsfläche erlaubt ist. Ist die Verkaufsfläche größer als 800 Quadratmeter gilt ab dieser Marke: es ist höchstens eine weitere Person pro 20 Quadratmeter zugelassen.** Vorsichtig geöffnet wird allein der Bereich Kinder- und Jugendsport. Hier soll Training in Gruppen von bis zu fünf Personen einschließlich Betreuer oder Trainer möglich sein.

Zudem wird klargestellt, dass Pflegeeinrichtungen weder einen generellen Besucherstopp noch ein Ausgehverbot haben, im Gegenteil: Jeder Bewohner sollte täglich Besuch erhalten können. Ein - befristetes - Besuchsverbot könne lediglich im Falle einer bestätigten Covid-19 Infektion durch die Leitung der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt festgelegt werden, heißt es in der Verordnung.

Quelle: Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt, Pressestelle

Errichtung des Corona-Impfzentrums Stendal

Am 25. November veröffentlichte das Land Sachsen-Anhalt die COVID-19 Impfstrategie des Landes. Für die Landkreise sind darin wesentliche Aufgaben vorgesehen, mit deren Umsetzung im Landkreis Stendal in dieser Woche begonnen wurde.

Der Landkreis ist zuständig für die Errichtung eines Impfzentrums und die Ausstattung der Räumlichkeiten. Im nächsten Schritt steuert der Landkreis in Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung die Rekrutierung und Einsatzplanung des Impfpersonals. Es werden voraussichtlich mobile Impfteams organisiert und Personal im Impfzentrum eingesetzt. Fachlich-medizinisch zuständig ist das Gesundheitsamt des Landkreises Stendal.

Erste Impfungen noch in diesem Jahr geplant

Mitte Dezember plant die Landesregierung, erste Impfungen durchzuführen. „Von uns aus wird alles eingerichtet, so dass der Umsetzung der Impfstrategie nichts im Wege steht. Wann der Impfstoff im Landkreis eintrifft, wurde bisher nicht bekannt gegeben. Die Logistik hinsichtlich des Impfstoffs und auch die Vergabe der Termine zum Impfen werden durch das Land organisiert“ so Sebastian Stoll, erster Beigeordneter.

Der Landkreis mietet von der Hansestadt Stendal ein Gebäude in der Osterburger Straße zum Zwecke der Umsetzung der Impfstrategie an. Es handelt sich um ein ehemaliges Ausweichgebäude für Kindertagesstätten, welches den Anforderungen zur Nutzung als Impfzentrum entspricht.



Impfzentrum Osterburger Straße Stendal

- Anzeige -

Aktuell wird das Gebäude von der Hansestadt Stendal mit einer barrierefreien Rampe ausgestattet und räumlich saniert. Die Kosten für die Mieträume und deren Ausstattung werden vollständig durch das Land Sachsen-Anhalt finanziert. Sowie die Räume übergeben sind wird der Landkreis die Ausstattung einrichten. Tische, Stühle, Schränke, Kühlschränke werden beschafft und Reinigungsarbeiten werden vorgenommen. Bis zum Ende der Kalenderwoche 50 sollen die Einrichtungsarbeiten abgeschlossen sein.

Landrat Patrick Puhmann: „Ich danke der Hansestadt Stendal, der kassenärztlichen Vereinigung und vielen anderen für die schnelle und unkomplizierte Zusammenarbeit. Bei der angespannten Corona-Lage im Landkreis und beim Gesundheitsamt wäre die Einrichtung des Impfzentrums kaum noch zusätzlich zu stemmen gewesen. Wir brauchen in diesen Zeiten genau diese praktische Herangehensweise aller Beteiligten und so kriegen wir das Impfzentrum auch rechtzeitig zum Impfbeginn umgesetzt.“

Quelle: Landkreis Stendal

Ohne Mundschutz keine Schülerbeförderung

Regeln für Masken und Fahrausweise

Aus aktuellem Anlass weist der Landkreis Stendal, als Träger der Schülerbeförderung, auf die Pflicht des Tragens eines Mund- und Nasenschutzes in öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen hin. Sofern dem nicht Rechnung getragen wird, kann es, abgesehen vom Bußgeld, zu einem **Ausschluss von der Beförderung** kommen. Eltern haben, dafür Sorge zu tragen, ihre Kinder für die Fahrt entsprechend auszustatten. Die Schülerinnen und Schüler tragen mit ihrem Verhalten dazu bei, einem Ausschluss von der Beförderung vorzubeugen.

Fahrausweise im Schülerverkehr

Täglich haben im Landkreis 3 800 Mädchen und Jungen von der ersten bis zur zehnten Klasse Anspruch auf eine kostenlose Beförderung von ihrem Zuhause bis zur Schule und wieder zurück. Dafür wird ihnen eine „Sammelschülerzeitkarte“, durch den Landkreis zur Verfügung gestellt. Eine kostenlose Beförderung setzt natürlich voraus, dass dem Busfahrer beim Einstieg ein gültiger Fahrausweis, vorgezeigt wird.

Wenn der Fahrausweis vergessen wurde

Dann muss für die Busfahrt ein entsprechendes Entgelt in Höhe des Tarifs entrichtet werden. Dies sagen die Beförderungsbedingungen des zuständigen Busunternehmens aus. Im Landkreis Stendal ist mit dem Unternehmen vereinbart, dass die Schulkinder, die ihre Sammelkarte vergessen haben, morgens den Bus nutzen können. Kein Kind wird stehengelassen. Aber am Nachmittag müssen die Schüler individuell ihre Rückfahrt organisieren bzw. einen Fahrschein lösen.

Wenn ein Ausweis verloren gegangen ist

Einen Ersatz gibt es bei der Mobilitätszentrale von stendalbus in der Bahnhofstraße 34a in Stendal oder beim Busfahrer. Für die Neuausstellung müssen 15,00 Euro bezahlt werden. Damit nicht jeder nach Stendal fahren muss, können Schüler direkt im Bus einen Antrag ausfüllen und die Gebühr beim Busfahrer bezahlen. Dafür erhalten sie einen Ersatzausweis, der 7 Tage Gültigkeit hat. Die neue Sammelkarte wird dem Schüler dann durch die Schule ausgehändigt.

**Ein Wort an die Eltern**

Bitte seien Sie nicht sorglos in Bezug auf die Beförderung ihres Kindes!

Helfen Sie ihrem Kind, in Ruhe Bus zu fahren indem Sie regelmäßig nach der Sammelkarte fragen, Ihr Kind mit dem Mund-Nasen-Schutz ausstatten und ihm verständlich machen, wann und wie dieser zu benutzen ist!

Quelle/Bild: Landkreis Stendal



ARCHITEKTURBÜRO
JÖRG JENSEN

Stendaler Str. 32 • 39590 Tangermünde

Tel.: 03 93 22 / 4 50 71 • Fax: 4 50 72

E-Mail: joerg-jensen@architekt-jensen.de

Internet: www.architekt-jensen.de

Rückkehrertag Pandemie-bedingt abgesagt

Bedauerlicherweise wird, auf Grund der derzeitigen und perspektivischen Pandemie-Situation, der diesjährige Rückkehrertag gemeinsam vom Landkreis Stendal und der Agentur für Arbeit abgesagt. Die größte Präsenz-Jobbörse in der Region hätte, wie in den vergangenen Jahren, am 27. Dezember 2020 stattgefunden. Besonders ehemalige Bewohner des Landkreises, die zwischenzeitlich ihren Lebensmittelpunkt in andere Regionen Deutschlands verlegt haben, sollten mit dem Angebot angesprochen und zur Heimkehr bewegt werden.

Agentur für Arbeit Stendal

- Anzeige -



Kirschallee 1f • 39590 Tangermünde

Tel. 039322/91370 oder 43251

Mail: torwolroehl@web.de

WERBUNG die ankommt

Ihr persönlicher
Ansprechpartner

RAINER KNIBBE

Tel.: 0172 / 5 10 90 24

Am Amtshof 4 • 29308 Winsen

Telefon: (0 51 43) 66 87 58

Telefax: (0 51 43) 66 87 59

E-Mail: info@wittich-winsen.de • Internet: www.wittich.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Pressemitteilungen

Amts- und Informationsblatt Stadt Tangermünde

Achtung! Schicken Sie uns gerne Ihre Berichte!

<https://www.wittich.de/produkte/zeitungen/objekt/nr/5304>

zustellung
per Post



- Den größten Fisch gefangen?
- Die meisten Tore geschossen?
- Gerade eine schöne Aktion in der Kita durchgeführt?
- Interessantes aus den Schulen?
- Aktuelles aus dem Vereinsleben?
- Ehrungen oder Verabschiedungen?
- Hinweise auf Veranstaltungen?



Sie können uns alles anvertrauen - wir erzählen es auch garantiert weiter. - Versprochen!



Nachrichten aus Vereinen und Verbänden, Schulen und Kitas sind interessante Nachrichten vor Ort, die gerne gelesen werden.

All diese Nachrichten werden im Amts- und Informationsblatt Stadt Tangermünde **gerne und kostenlos** abgedruckt.

Senden Sie Ihre Dateien bitte an:

maren.fischer@tangermuende.de

Und in der nächsten Ausgabe können Sie Ihre Informationen gedruckt nachlesen!



LINUS WITTICH Medien KG
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

LINUS WITTICH Medien KG

29308 Winsen | Am Amtshof 4 || www.wittich.de

Telefon Redaktion: 0 56 22 - 80 06 74 (Frau Küchmann-Stracke) oder 0 56 22 - 80 06 70 (Herr Stracke)

Gedanken zum Jahreswechsel 2020/2021

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Tangermünder,

in wenigen Tagen geht ein Jahr zu Ende, dessen Ereignisse und dessen Verlauf sich hätte niemand zu Beginn so vorstellen können.

Üblicherweise zählt man in einem Jahresrückblick die Geschehnisse und Vorhaben auf, die nach Ansicht des Verfassers wesentlich für die Entwicklung der Stadt waren, oder sich besonders in unsere Erinnerung eingebrannt haben.

In diesem Jahr möchte ich jedoch auf eine detaillierte Aufzählung verzichten. Die weltweite Pandemie überschattet alle Bereiche.

Die verordneten Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie beeinträchtigen unser tägliches und gewohntes Leben spürbar. Nicht wenigen von uns fällt es schwer, die vertrauten Abläufe in unserem Alltag anzupassen. Ob es das Tragen der Maske beim Einkauf, der nötige Abstand oder der Verzicht auf den Besuch der Eltern oder Großeltern im Pflegeheim ist. Das ist natürlich nachvollziehbar und zutiefst menschlich.

Die Einsicht in das Notwendige wird von der weitaus überwiegenden Anzahl der Menschen geteilt.

Dass die angeordneten Maßnahmen nicht in jedem Fall logisch erscheinen und diese auch kritisch hinterfragt werden, gehört zu unserem demokratischen Grundverständnis, denn die Folgen der angeordneten Einschränkungen und vor allem der Schließungen sind drastisch, existenzgefährdend und in ihren Auswirkungen unüberschaubar.

Aber welche ernsthaften Alternativen könnte man guten Gewissens ergreifen?

Es gibt Meinungen, die ein noch strengeres als das bisherige Regime befürworten.

Demgegenüber vertreten andere die Auffassung, dass die verordneten Maßnahmen völlig überzogen sind.

Und einige wenige leugnen sogar die Pandemie als solche. Um es nicht unerwähnt zu lassen, es gibt auch vereinzelte Mitmenschen, die in diesen Zeiten auf den Zusammenbruch des Staates hoffen.

Das zeigt doch, dass das Virus nicht nur im medizinischen Sinne gefährlich ist, sondern auch auf den sozialen Zusammenhalt unserer Gesellschaft einwirkt.

Menschen, die den Ärzten und Wissenschaftlern nicht vertrauen, oder noch schlimmer, ihnen Lügen unterstellen, scheint ihr Wertesystem aus dem Gleichgewicht geraten zu sein.

Die Verantwortungslosigkeit einer solchen Haltung zeigt sich auch darin, dass zumindest im Gespräch der Tod überwiegend alter Menschen in Kauf genommen wird, damit jüngere Menschen wirtschaftlich besser gestellt bleiben oder ihren lieb gewonnenen und unbeschwerten Lebenswandel ungestört weiterführen können.

Wer so etwas vorschlägt, handelt jenseits von Moral und Humanität!

Genau hier zeigt sich, dass die Einschränkungen nach gründlicher Abwägung und im höchsten Maße verantwortungsvoll ausgewählt werden.

Das Vertrauen in die staatlichen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit ist hoch, die Solidarität und der Gemeinschaftsgeist in unserer Gesellschaft groß. Lassen Sie uns weiterhin gemeinsam gegen das Virus ankämpfen, in Eintracht und mit Disziplin. Nur so werden wir erfolgreich unsere Stadt und unsere Ortsteile weiterentwickeln können.

Beispielhaft für unsere Fortentwicklung in den vergangenen Monaten, möchte ich nun doch ausgewählte Vorhaben nennen.

Da ist der grundhafte Ausbau der Stendaler Straße, die Fertigstellung des 1. Bauabschnitts der Theodor-Fontane-Straße, der Einbau von Fahrstühlen im Komponistenviertel, der Abschluss des Rohbaus für den Hort und in den Ortsteilen Buch und Hämerten die Errichtung von Garagen für die Wasserwehren.

Im Bereich der Privatwirtschaft wurde die „Kleine Hafencity Tangermünde“ fertiggestellt. In den Meyerschen Höfen wurden die ersten Wohnungen bezogen. Nach langer Zeit des Leerstandes zieht auch hier wieder das Leben ein. Und im Feodorapark entstehen die ersten Wohnhäuser. Allein das sind gute Gründe, um mit Zuversicht ins neue Jahr zu blicken.

Das gesellschaftliche Leben musste sich auf das Machbare, auf ein Minimum beschränken. Ich danke allen, die sich hierbei in Geduld und Einsicht üben.

Je disziplinierter sich jeder Einzelne von uns in der nächsten Zeit bewegt, umso eher können wir uns wieder frei entfalten.

Wir Tangermünder und alle Altmärker haben im Vergleich zu den Menschen in den Großstädten und Ballungsräumen gute Bedingungen, um die vor uns stehenden Herausforderungen zu bewältigen.

Vergessen wir nicht, dass alle Generationen vor uns ebenfalls und mit noch viel schlimmeren Situationen fertig werden mussten.

Ich wünsche Ihnen ruhige und besinnliche Feiertage und ein friedvolles neues Jahr 2021.

Nutzen wir die Zeit, um darüber nachzudenken, was wirklich im Leben zählt.

Bitte bleiben Sie gesund!

Ihr



Jürgen Pyrdok
Bürgermeister

Termine und Feste für den Veranstaltungskalender der Stadt Tangermünde 2021

Auch für das kommende Jahr soll wieder ein Veranstaltungskalender entstehen.

Um alle für 2021 geplanten Veranstaltungen in der Stadt und ihren Ortsteilen in einem Kalender zusammenfassen zu können, bittet die Stadtverwaltung Tangermünde alle Veranstalter und Organisatoren, auch von Vereinen und Interessengruppen, wie in jedem Jahr um Zuarbeit.

Wichtig sind die Angaben zur Art der Veranstaltung mit Angabe von Titel und Inhalt, der Termin mit Tag und Uhrzeit sowie der geplante Veranstaltungsort.

Ihre geplante Veranstaltungsübersicht senden Sie bitte bis zum 15. Januar 2021 an:

Stadt Tangermünde, z. Hd. Frau Drewitsch, Lange Straße 61, 39590 Tangermünde oder per Mail an: drewitsch@tangermuende.de

Einladung zur 13. Sitzung des Stadtrates

Zur 13. Sitzung des Stadtrates am

Mittwoch, dem 16. Dezember 2020, 19:00 Uhr,

im Grete-Minde-Saal, Grete-Minde-Straße 1, Tangermünde lade ich Sie recht herzlich ein.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Tagespresse.

gez. Dr. Opitz

Vorsitzender des Stadtrates

Neues vom Stadtrat

Am 25.11.2020 hat der Stadtrat in seiner 12. Sitzung Folgendes beschlossen:

- die Satzung über die Erhebung der Automatensteuer in der Stadt Tangermünde und den Ortsteilen,
- die Satzung der Stadt Tangermünde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Uchte“,
- die Stellungnahme zum Kreisentwicklungskonzept Landkreis Stendal 2030,
- den Kalkulationszeitraum der Trink- und Abwassergebühren für die Jahre 2021 bis 2022,
- die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tangermünde über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung),
- die 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tangermünde über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung),
- die Maßnahmen im Rahmen des Förderprogrammes 'Digital-Pakt Schule',
- den Grundsatzbeschluss zur Einführung der elektronischen Ratsarbeit,
- die Widmung der Straßenverkehrsfläche - Am Hafen,
- die Erstellung einer Kostenschätzung für Maßnahmen zur Aufwertung des Caravan- und Wohnmobilstellplatzes.

Darüber hinaus wurde der Bürgermeister bevollmächtigt, den Jahresabschluss der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Tangermünde mbH für das Wirtschaftsjahr 2019 festzustellen, den Jahresüberschuss aus dem Wirtschaftsjahr 2019 auf den Verlustvortrag aus Vorjahren anzurechnen und die Entlastung des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2019 vorzunehmen.

Die Einwohner haben die Möglichkeit, in den öffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift Einsicht zu nehmen.

gez. Gast

Sitzungsdienst



Amtliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Umweltschutz S-A, hier: Kartierung von Arten und Lebensräumen/ Biotopen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tangermünde über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)
- 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tangermünde über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung (Abwasserabgabensatzung)
- Bekanntmachung des Straßennamens „Am Hafen“
- Bekanntmachung der Widmungsverfügung „Am Hafen“
- Satzung über die Erhebung der Automatensteuer in der Stadt Tangermünde und den Ortsteilen (Automatensteuersatzung)
- Satzung der Stadt Tangermünde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Uchte“

Kartierung von Arten und Lebensräumen/ Biotopen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) als die nach § 2 Nr. 1 und 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) für Naturschutz zuständige Fachbehörde beabsichtigt, die Kartierung und Bewertung von Arten, Biotopen und Lebensraumtypen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung nachfolgender Aufgaben stehen:

- Artikel 6 und 17 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/105/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Beobachtung von Natur und Landschaft als Landesaufgabe, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen
- Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1, 30-33, 37-39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 21-23,25,28 NatSchG LSA.

In der Gebietskörperschaft: Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde werden im Rahmen landesweiter Untersuchungen in der Zeit von 2021 bis 2025 Kartierungen sowie das Monitoring aller in Sachsen-Anhalt relevanten Tierarten, Pflanzenarten und Biotope/Lebensraumtypen sowie Untersuchungen zur Erstellung von Naturschutzfachplanungen durchgeführt.

Aufgrund des behördlichen Auftrags sind das Betreten von Feld und Wald gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) sowie das Befahren von Feld- und Waldwegen zur Erfüllung der gestellten Aufgabe mit PKW gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 3 LWaldG zu gestatten.

Den Beauftragten der Fachbehörde für Naturschutz (LAU) ist der Zutritt zu Grundstücken zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Geländekontrollen auf der Grundlage der vorgenannten Vorschriften in Verbindung mit § 30 NatSchG LSA und § 65 Abs. 3 BNatSchG zu gestatten.

Hinweis:

Bei den wahrzunehmenden Aufgaben handelt es sich um eine Erfassung des Ist-Zustandes der Natur, grundsätzlich im nicht eingezäunten Bereich; **Veränderungen an den Grundstücken sind damit nicht verbunden.**

Über die Kartierungsplanung informieren wir auch auf unserer Homepage www.lau.sachsen-anhalt.de im Verzeichnis Naturschutz, Unterverzeichnis Kartierung und Bewertung Eigentümer und Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke werden gebeten, die Kartierungsarbeiten zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, solche Maßnahmen des Naturschutzes wie Prüfungen, Vermessungen, die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenuntersuchungen sowie sonstige Arbeiten und Besichtigungen im Rahmen des Betretungsrechts des § 30 NatSchG LSA i.V. m. § 23 Absatz 2 Satz 2 LWaldG zu dulden.

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

Reideburger Str. 47

06116 Halle (Saale)



1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tangermünde über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstat- tungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 25.11.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung vom 29. Januar 2020 beschlossen:

§ 1 - Änderungen

Abschnitt III

Wasserbenutzungsgebühren

§ 13 (6) wird wie folgt geändert.

„Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Wasser **1,36 Euro**.“

§ 14 (2) wird wie folgt geändert:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt **1,36 Euro/m³**.“

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Tangermünde, den 26.11.2020

Pyrdok
Bürgermeister



Die vorstehende Abwasserabgabensatzung der Stadt Tangermünde wird im Amtsblatt der Stadt Tangermünde öffentlich bekannt gemacht.

Pyrdok
Bürgermeister



7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tangermünde über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstat- tungen für die Abwasserentsorgung (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 25.11.2020 folgende 7. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung vom 27. Oktober 2010 beschlossen:

§ 1 – Änderungen

Abschnitt III

Abwassergebühren

Der § 14 erhält folgende Änderungen:

In § 14 (1) „Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt je m³ eingeleitetes Schmutzwasser **3,28 Euro**. Wird in Kleinkläranlagen vorgeklärtes Abwasser in die Kanalisation eingeleitet, ohne dass eine weitere Reinigung erfolgt, beträgt die Gebühr je m³ eingeleitetes Schmutzwasser **3,28 Euro**.“

In § 14 (2) „Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je m² bebaute und befestigte Grundstücksfläche jährlich **0,49 Euro**.“

In § 14 (3) „Die Abwassergebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt **21,08 Euro** je m³ eingesammelten Abwassers.“

In § 14 (4) „Die Abwassergebühr für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen von Grundstücken, die über das zentrale Abwassersystem entwässert werden, beträgt **22,97 Euro** je m³ eingesammelten Fäkal-schlammes.“

In § 14 (5) „Die Gebühr für die Annahme und Behandlung von Fäkal-schlamm beträgt **3,75 Euro** je m³ Fäkal-schlamm.“

§ 2- Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Tangermünde, den 26.11.2020

Pyrdok
Bürgermeister



Die vorstehende Abwasserabgabensatzung der Stadt Tangermünde wird im Amtsblatt der Stadt Tangermünde öffentlich bekannt gemacht.

Pyrdok
Bürgermeister



IMPRESSUM

Das Amts- und Informationsblatt erscheint monatlich.

Verantwortlich für den amtlichen Teil

Der Bürgermeister
Stadt Tangermünde
Lange Straße 61
39590 Tangermünde

Herausgeber

LINUS WITTICH Medien KG
Am Amtshof 4
29308 Winsen (Aller)
Telefon 0 51 43/66 87 58
Telefax 0 51 43/66 87 59

Anzeigen

Rainer Knibbe
Telefon 0 51 43/66 87 58
Telefax 0 51 43/66 87 59
Mobil 01 72/5 10 90 24
E-Mail: info@wittich-winsen.de

Druck

Druckhaus WITTICH KG
04916 Herzberg/Elster

Bekanntmachung des Straßennamens „Am Hafen“

Der Stadtrat der Stadt Tangermünde hat in seiner Sitzung am 25.12.2020 für die in dem Kartenausschnitt gelb dargestellte Fläche (Schleusenbrücke bis Deichspitze Pegelhaus) ebenfalls den Straßennamen „Am Hafen“ beschlossen.



Stadt Tangermünde

Bekanntmachung der Widmungsverfügung „Am Hafen“

Die nachstehend näher bezeichnete Straßenverkehrsfläche wird gemäß Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) in der derzeit gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhält somit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Widmung

1.	Name der Straße:	Am Hafen
2.	Lagebezeichnung:	Gemarkung Tangermünde (siehe Lageplan)
3.	Festsetzungen:	
3.1	Klassifizierung:	Die Straße ist eine sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 (1) Nr.4 StrG LSA.
3.2	Träger der Straßenbaulast:	Stadt Tangermünde
4.	Inkrafttreten:	am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Tangermünde, Lange Straße 61 in 39590 Tangermünde einzulegen.

Tangermünde, den 26.11.2020

J. Pyrdok

Bürgermeister der Stadt Tangermünde



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2020, G01-5010849-2014-5

Satzung über die Erhebung der Automatensteuer in der Stadt Tangermünde und den Ortsteilen (Automatensteuersatzung)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerbefreiung
- § 4 Steuerschuldner
- § 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht
- § 6 Bemessungsgrundlage
- § 7 Steuersätze
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld
- § 9 Melde- und Anzeigepflicht
- § 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Sprachliche Gleichstellung
- § 14 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 25.11.2020 nachstehende Neufassung der Automatensteuersatzung beschlossen:

§ 1 – Steuererhebung

Die Stadt Tangermünde erhebt eine Automatensteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 – Steuergegenstand

(1) Die Stadt Tangermünde erhebt Automatensteuer für folgende Vergnügungen gewerblicher Art an öffentlich zugänglichen Orten im Hoheitsgebiet der Stadt Tangermünde:

Nr. 1. Die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeit- und Unterhaltungsapparaten und -automaten, einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte), in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.

Nr. 2. Die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN und WLAN) oder im Internet ermöglichen.

- (2) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Absatzes 1 sind Räume, die für die Vergnügung zugänglich sind. Hierzu zählen insbesondere:
- Nr. 1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO,
 - Nr. 2. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume,
 - Nr. 3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten, Bundeswehrkantinen) oder
 - Nr. 4. auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

§ 3 – Steuerbefreiung

Steuerfrei ist der Betrieb von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach der Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.

§ 4 – Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch:
 - Nr. 1. der oder die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne des § 2 Abs. 1 aufgestellt sind, wenn sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten,
 - Nr. 2. der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Spielgeräte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

§ 5 – Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats der Inbetriebnahme des Spielgerätes nach § 2 Abs. 1 an einem der in Abs. 2 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats der Außerbetriebnahme des Spielgerätes.

§ 6 – Bemessungsgrundlage

Für den Betrieb von Spielgeräten und -automaten wird die Steuer pauschal nach der Anzahl der technisch selbstständigen Spieleinrichtungen berechnet.

§ 7 – Steuersätze

- (1) Für Geräte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 gelten folgende feste Steuersätze:
 - Nr. 1. in Spielhallen und in ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO:
 - a. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 Euro
 - b. Geräte mit Gewinnmöglichkeit 130,00 Euro
 - Nr. 2 an allen anderen Aufstellungsorten:
 - a. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 Euro
 - b. Geräte mit Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro
- (2) Für die elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 gilt der Steuersatz von 10,00 Euro.
- (3) Für Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben, gilt der Steuersatz von 1.000,00 Euro.
- (4) Die Steuersätze gelten für jeden angefangenen Monat.

§ 8 – Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Stadt Tangermünde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.
- (2) Die erstmalig festgesetzte Automatensteuer ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Die darauf folgenden Beträge sind jeweils am 25. des Kalendermonats fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Stadt Tangermünde eine jährliche Fälligkeit zum 01. Juli eines jeden Jahres gestatten.

§ 9 – Melde- und Anzeigepflicht

- (1) Die Inbetriebnahme der in § 2 genannten Geräte ist der Stadt Tangermünde unverzüglich mitzuteilen. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden, gleichartigen Gerätes.

- (2) Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.

§ 10 – Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Tangermünde ist berechtigt, die Aufstellungsorte zur Nachprüfung und zur Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung dem von der Stadt Tangermünde Beauftragten Zutritt zu den Aufstellräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.
- (3) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

§ 11 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Absatz 2 KAG-LSA handelt, wer als Steuerschuldner vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 9 zuwiderhandelt und
 - Nr. 1. nicht innerhalb von einer Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte eine Erklärung abgibt, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind,
 - Nr. 2. die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes nicht innerhalb von einer Woche anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 – Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung von Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Tangermünde gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 1 und § 10 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG LSA) in Verbindung mit § 13 KAG LSA und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei anderen Personen als den Beteiligten werden erst dann zur Auskunft angehalten, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch den/die Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, § 93 Absatz 1 Satz 3 AO.
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Aufgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Absatz 2 DSG LSA getroffen worden.

§ 13 – Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amts- und Informationsblatt der Stadt Tangermünde zum 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 26.11.1998 außer Kraft.

Stadt Tangermünde, 26.11.2020

Pyrdok
Bürgermeister



Satzung der Stadt Tangermünde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Uchte“

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gegenstand der Umlage
- § 3 Umlagepflicht
- § 4 Umlageschuldner
- § 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum
- § 6 Umlagemaßstab
- § 7 Umlagesatz
- § 8 Fälligkeit
- § 9 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Billigkeitsmaßnahmen
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Sprachliche Gleichstellung
- § 14 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.11.2020 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Uchte“ beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die Stadt Tangermünde ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Tanger“ sowie „Uchte“, nachfolgend Unterhaltungsverbände genannt.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände haben auf Grundlage der §§ 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 – Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Tangermünde legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um.
- (2) Die Umlage wird als Flächenbeitrag und Erschwerisbeitrag erhoben.

§ 3 – Umlagepflicht

- (1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.
- (2) Die Umlagepflicht für den Erschwerisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 – Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

- (4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann.
- (5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.
- (6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung. Jeder Gesamtschuldner hat für die gesamte Leistung einzustehen. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5 – Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 – Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwerisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwerisbeitrages der Stadt Tangermünde im Unterhaltungsverband beträgt laut Satzungen der Verbände:
 - im Unterhaltungsverband „Tanger“
10,00 % des Gesamtbetrages
 - im Unterhaltungsverband „Uchte“
10,66 % des Gesamtbetrages.

§ 7 – Umlagesatz

- (1) Für den Unterhaltungsverband „Tanger“ gilt:
Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages für das Kalenderjahr 2016 beträgt 11,5189 €/ha = 0,00115189 €/m².
Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwerisbeitrages für das Kalenderjahr 2016 beträgt 44,8282 €/ha = 0,00448282 €/m².
- (2) Für den Unterhaltungsverband „Uchte“ gilt:
Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages für das Kalenderjahr 2016 beträgt 12,98 €/ha = 0,001298 €/m².
Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwerisbeitrages für das Kalenderjahr 2016 beträgt 7,6448 €/ha = 0,00076448 €/m².

§ 8 – Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 – Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannte Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Stadt Tangermünde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Tangermünde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 11 – Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 – Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Tangermünde zulässig.

- (2) Die Stadt Tangermünde darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 – Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14 – In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Satzung der Stadt Tangermünde über die Erhebung von Beiträgen für die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer Zweiter Ordnung - Unterhaltungsverbandsumlagesatzung" vom 26.11.2015 außer Kraft.

Stadt Tangermünde, 26.11.2020

Pyrdok
Bürgermeister



Merry Christmas





Diese Woche: Festtagskarpfen

Zutaten für 4 Personen:

1	küchenfertiger Karpfen (ca. 1,5 kg)
	Salz, Pfeffer
250 ml	leichter Weißwein
1 kleines Glas	Sardellenfilets
1 kleines Glas	Kapern,
1	Bio-Zitrone
1 Bund	Petersilie
50 g	kalte Butter
1-2 TL	Stärkemehl

Zubereitung:
Den Karpfen außen und innen mit Salz einreiben und pfeffern. Auf ein tiefes, gefettetes Backblech legen. Den Weißwein angießen. Die Petersilie fein, die Kapern und Sardellen grob hacken.



Von der Zitrone die Außenschale abreiben, das Fruchtfleisch in dünne Scheiben schneiden. Den Fisch mit der Petersilie bedecken, die Sardellen und Kapern darüberstreuen, mit den Zitronenscheiben belegen und die Butter in Flöckchen daraufsetzen. Im vorgeheizten Backofen bei 180 Grad etwa 30 bis 40 Minuten dünsten. Den Sud abgießen und auffangen, die Stärke mit etwas Flüssigkeit glatt rühren, den Sud damit binden und abschmecken. Salzkartoffeln und einen Riesling zum Fisch reichen.

Schorten/DEIKE

GESUCHT

Das arbeitswütige Genie

Dass man seiner einmal sogar in Form einer Süßigkeit gedenken würde, hätte unser Gesuchter wohl nicht gedacht: Er, der Klassiker. Er, der Perfektionist, der geradezu arbeitswütig als musikalisches Ausnahmetalent in die Geschichte einging. Einem Kollegen riet er, gründlich zu studieren, denn nur Fleiß und Ausdauer machten den Meister. Für ihn selbst galt das nicht: Das Wunderkind schuf bereits als Sechsjähriger seine ersten Werke am Klavier. Mit seinem strengen Vater bereiste er Europa, schmeichelte einer Kaiserin und beeindruckte den Dichterfürsten Goethe. Umso verwunderlicher ist es, dass der Salzburger als Erwachsener ständig um eine Anstellung kämpfen musste. Ab 1781 bis zu seinem frühen, rätselhaften Tod arbeitete er freischaffend. Posthum stilisierte man den Komponisten zum Ideal. Das überrascht nicht, denn vom deftigen „Bona nox, bist a rechter Ochs“ über leichte Unterhaltung, die heute gerne in der Werbung eingesetzt wird, bis zu seinen vielgeliebten Opern: sein Oeuvre umfasste alles! Inzwischen zieht der von Gott Geliebte Geschirr, Schlüsselanhänger, Feuerzeuge und andere Souvenirs. Wie hieß das Musikgenie, das bei einer Königin die Rache der Hölle im Herzen zum Kochen bringen konnte?



© Hermenau/DEIKE

gp/DEIKE

Auflösung zu „Das arbeitswütige Genie“:
Wolfgang Amadeus Mozart, österreichischer Komponist, * 27. Januar 1756 Salzburg, † 5. Dezember 1791 Wien

Klosterlikör	Stille	Volk in Südnigeria	Erdalkalimetall	Teil des Fußes	Welt ohne menschl. Eingriff	orientalische Rohrflöte	Auspuffausstoß	Gebirge in Böhmen	englisch: eins	Mutter der Medea	subarktischer Hirsch	Hunderasse
Teil des Stadions						außergewöhnlich						
altromische Heeres-trompete				Meeres-raub-fisch		Berg-hütten-wirt	am Boden befindlich			5	abwesend sein	
Laubbaum			6	Besteckteile	Bewohner Sardiniens				Zollbeamter	Initialen Astairs		
8		Geliebte des Zeus	nichts Böses			10	gewinnen	lange kochen lassen				
Ruf beim Stierkampf	den Mond betreffend				ein Edelgas	hartnäckig, verbissen				griechischer Buchstabe		
Stadtteil von München			Wortteil: mehrfach	offizieren						hartes Gestein		
geringschätzig	französischer Filmstar (BB)	span. Staatsmann † 1975	Mitglied des 'House of Lords'			japan. Verwaltungsbezirk		Tennisverband (Abk.)		Kolloid		
						Kfz-Z. Finsterwalde	ital. Dramatiker (Nobelpreis)	himmelfarben				alter Name des Novembers
scharfe Bergkante		hebräisch: Sohn		Angebot						Verbindung	kampf-unfähig (Abk.)	
2		Teil der Lederherstellung	negatives elektrisches Teilchen					Löwenpfote				
gewelltes Haarbüschel		Tasteninstrument								ein Metall		
										Initialen der Temple	Mannequin	
Kaviar-fisch	brasil. Modetanz (La ...)	Initialen von Brynner								silberglänzendes Metall	Abk.: Magister Legum	
Film-Ferkel										genau zusammenfügen	babylonische Urgottheit	
9												
Haltung (franz.)	Frauenname	Hilfsgeistliche		Friseurin		lateinisch: Löwe	Tintenfisch-art	Ex-Profi-Boxer (Mohammed)	kirchl. Musikinstrument	eingeleger Hering		
Hindernis, Ab-sperrung						gewaltig, riesig						altgermanischer Stamm
			vorgeschichtlich	griechischer Buchstabe				Westeuropäer		span. Appetithäppchen	Umgangsform	
Gehilfin auf dem Bauernhof	Teichpflanze	bayrisch: kleine Biermenge		arktischer Meeresvogel				Teil der Bruchrechnung	chinesisches Goldgewicht			
Angriffsspieler beim Fußball						Kohleprodukt	Bundestagsdiskussion					
			7	'genug' in der Musik	Sprache auf Sri Lanka				Rohrpflanze	kurz für: in dem		
Wildpark		französischer Polizist	Herbstblume		4		german. Blasinstrument	österreich. Schriftsteller † 1924				
Lutscher (ugs.)	Faserrest					witzige Filmszene	fliegender-farben			japanische Währung		
			Initialen Wehners	Entsetzen				3		Laut des Ekels	Kfz-Z. Erlangen	
fröhlich	griechische Insel					je (latein.)			Fehllos			
			1			eine Nachricht hören						

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

UNSERE KINDERSEITE



Wunderbare Tierwelt: Die Giraffe - eine einzigartige Afrikanerin

Sie frisst jeden Tag bis zu 30 Kilogramm Blätter, kommt wochenlang ohne Trinken aus und braucht nicht mehr Schlaf als zwei Stunden am Tag. Sie wird bis zu sechs Meter hoch, ihr Hals ist unglaubliche zwei Meter lang und mit ihrer Zunge kann sie sich sogar die eigenen Ohren putzen. Die Rede ist natürlich von der Giraffe, dem höchsten Landtier der Erde. Doch nicht nur ihre beachtenswerte Größe macht die Giraffe so außergewöhnlich, ihr ganzer Körper ist einzigartig. So dienen ihre charakteristischen Flecken nicht etwa der Verschönerung oder nur der Tarnung, vielmehr regulieren sie die Körpertemperatur des Tieres. Da die Flecken stärker durchblutet sind, kann die Giraffe dort Wärme nach außen abgeben und ist nicht, wie andere Savannentiere, auf Schatten angewiesen. Auch der Geruch des Giraffenfells hat ein ganz besonderes Merkmal: Um die Vermehrung von Bakterien und Pilzen zu hemmen, enthält es spezielle Stoffe, die sogar Zecken fernhalten. Für den Menschen riechen diese übrigens äußerst unangenehm. amc/DEIKE



BILDER- KREUZWORT- RÄTSEL

Tragt die Wörter anhand der Zahlen in die Kästchen ein.

Auflösung: 1. Knoten/Kleiderbue-
gel, 2. Tüte, 3. Niete, 4. Hage-
butte, 5. Ananas, 6. Hand, 7. Esel,
8. Saage, 9. Lunge, 10. Kapuze,
11. Haarnadeln, 12. Ukulele, 13.
Bagger/Bett, 14. Ring, 15. Tulpen



© Bernd Müller-Dennhof/DEIKE



© Inez Rommeis/DEIKE


RENAULT
 Passion for life

Der neue Renault TWINGO Electric Vibes

Jetzt mit 10.000 € Elektrobonus*



Ab sofort bestellbar.
 In Kürze auch bei uns vor Ort verfügbar.
 Renault Twingo Electric Vibes (22-kWh-Batterie)
 ab

14.890,- €

⚡

- 16-Zoll-Leichtmetallräder "Yeti" • Stoff-Kunstlederpolsterung mit Akzenten in Orange • Klimaautomatik • Online-Multimediasystem EASY LINK mit 7-Zoll-Touchscreen und Navigation • Reichweite kombiniert von bis zu 190 km und in der Stadt von bis zu 270 km (nach WLTP)

Renault Twingo Electric Vibes (22-kWh-Batterie), Elektro, 60 kW: Stromverbrauch kombiniert (kWh/100 km): 16,0; CO₂-Emissionen kombiniert: 0 g/km; Energieeffizienzklasse: A+. Renault Twingo Electric: Stromverbrauch kombiniert (kWh/100 km): 16,0–16,0; CO₂-Emissionen kombiniert: 0–0 g/km; Energieeffizienzklasse: A+–A+ (Werte gemäß gesetzl. Messverfahren).

Abb. zeigt Renault Twingo Electric Vibes mit Sonderausstattung. Gültig bei Fahrzeugübergabe bis 31.12.2020.

Besuchen Sie uns im Autohaus. Wir freuen uns auf Sie.



AUTOHAUS SCHULZ STENDAL GMBH
 Renault Vertragspartner
 Industriestr. 9, 39576 Stendal
 Tel. 03931-69620

* Der Elektrobonus i. H. v. insgesamt 10.000 € umfasst 6.000 € Bundeszuschuss sowie 3.900 € Renault Anteil gemäß den Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zum Absatz von elektrisch betriebenen Fahrzeugen. Der Elektrobonus enthält auch die Förderung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausführung für den Einbau eines akustischen Warnsystems (AVAS) bei neuen Elektrofahrzeugen in Höhe von 100 €, www.bafa.de. Die Auszahlung des Bundeszuschusses und der AVAS-Förderung erfolgt erst nach positivem Bescheid des von Ihnen gestellten Antrags. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Nicht mit anderen Aktionen kombinierbar.